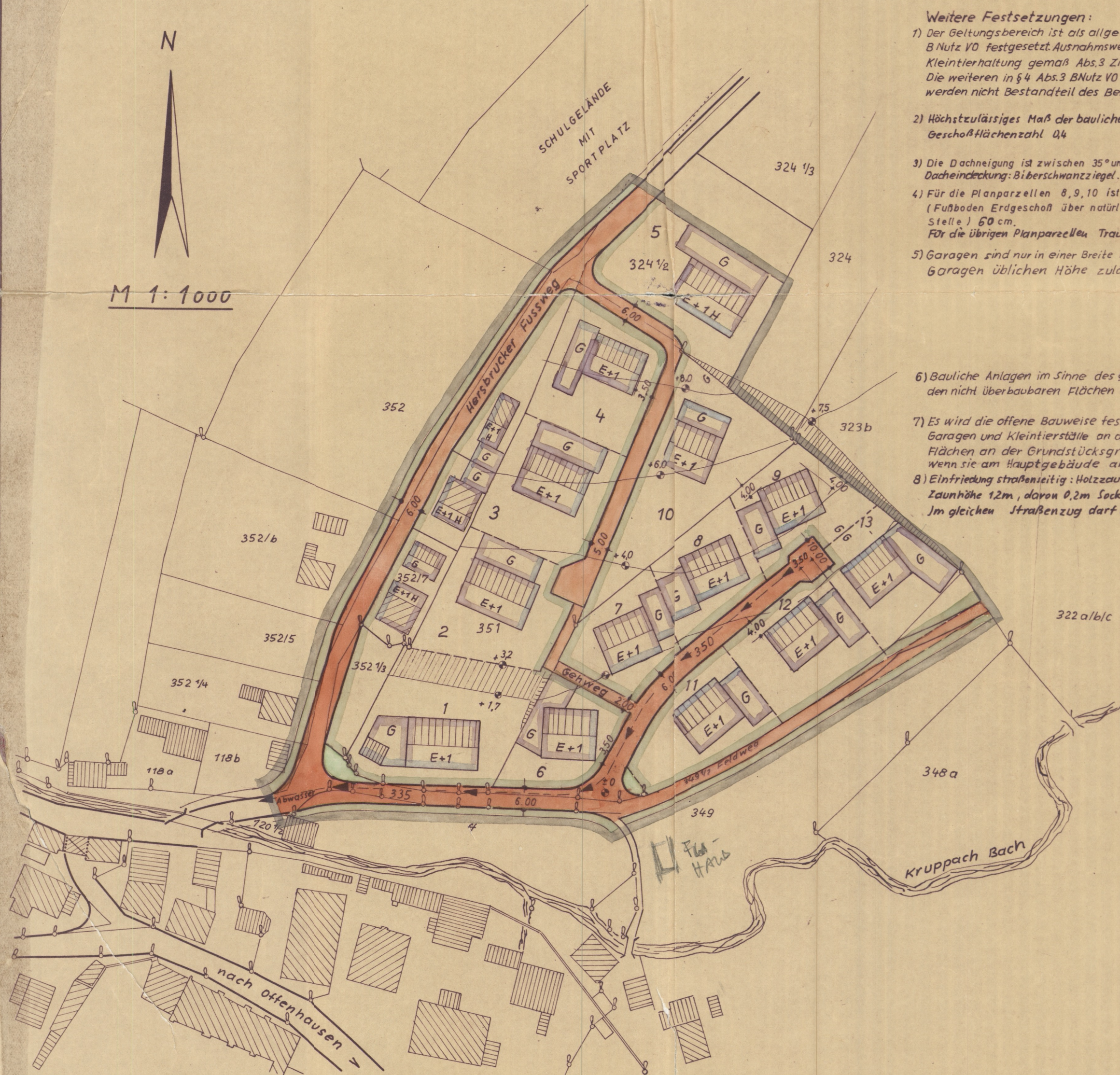


Bebauungsplan Nr 1 der Gemeinde Engelthal, Landkreis Hersbruck

für das Gebiet östlich des Hersbrucker Fußweges Zweitausfertigung

N

M 1:1000



- Weitere Festsetzungen:
- Der Geltungsbereich ist als allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 B Nutzt VO festgesetzt. Ausnahmsweise können Ställe für die Kleintierhaltung gemäß Abs. 3 Ziff. 6 zugelassen werden. Die weiteren in § 4 Abs. 3 B Nutzt VO vorgesehenen Ausnahmen werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
 - Höchstzulässiges Maß der baulichen Nutzung (§ 17 Abs. 1 Bau Nutzt VO): Beschäftigtenzahl 0,4
 - Die Dachneigung ist zwischen 35° und 38° zwingend festgesetzt. Dacheindeckung: Biberschwanzziegel. Dachwohnungen u. -Ausbauten unzulässig.
 - Für die Planparzellen 8, 9, 10 ist die höchstzulässige Sockelhöhe (Fußboden Erdgeschoß über natürlichem Terrain an der tiefsten Stelle) 60 cm. Für die übrigen Planparzellen Traufhöhe an der tiefsten Stelle 6m.
 - Garagen sind nur in einer Breite von 4-8 m und in der für PKW-Garagen üblichen Höhe zulässig.
 - Bauliche Anlagen im Sinne des § 23 Abs. 5 B Nutzt VO dürfen auf den nicht überbaubaren Flächen nicht zugelassen werden.
 - Es wird die offene Bauweise festgesetzt mit der Abweichung, daß Garagen und Kleintierställe an den dafür im Plan festgesetzten Flächen an der Grundstücksgrenze zulässig sind, selbst dann wenn sie am Hauptgebäude angebaut werden.
 - Einfriedung straßenseitig: Holzzaun (Jägerzaun oder Lattenzaun) Zaunhöhe 1,2m, davon 0,2m Sockel. Im gleichen Straßenzug darf die Zaunart nicht wechseln.

Zeichenerklärung

A) für die Festsetzungen

	Grenze des Geltungsbereiches		Sowohl Geltungsbereichsgrenze als auch Straßen- und Grünflächenbegrenzung
	festzusetzende Baulinien		öffentliche Verkehrsstraße
	Straßen- und Grünflächenbegrenzungen		öffentliche Grünfläche
	zwingende Baulinie		Breite der Straßen, Wege und Vorgartenflächen
	vordere Baugrenze		vorhandene Wohngebäude und
	seitliche und rückwärtige Baugrenze		Nebengebäude
	Fläche für erdaeschossige Garagen und Kleintierställe		
	Erdgeschoß u. 1 Vollgeschoß zwingend		
	Erdgeschoß + 1 Obergeschoß Höchstgrenze		

B) für die Hinweise

Vorschlag für die Teilung der Grundstücke

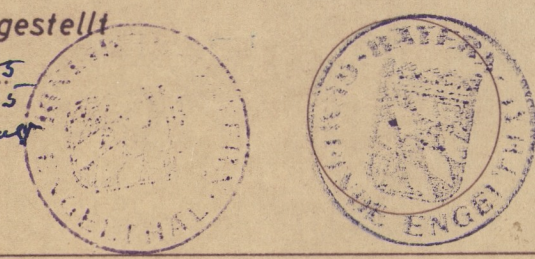
bestehende Grundstücksgrenzen

Die Gemeinde hat mit Beschluß vom ... 14. 11. 1963 + 12. 4. 1964 + 1. 2. 1965 diesen Bebauungsplan gem. § 10 BBauG aufgestellt

Engelthal den 25. 3. 1965

19. 9. 1965

Reinold
Bürgermeister



Die Regierung von Mittelfranken hat diesen Bebauungsplan mit Entschl. vom 22. 1. 66, Nr. 1/44-2603 S. 257, genehmigt

Engelthal den 1. 2. 1966

Reinold
Bürgermeister



Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung gem. § 12 BBauG das ist am 15. 3. 1966 rechtsverbindlich

Engelthal den 16. 3. 1966

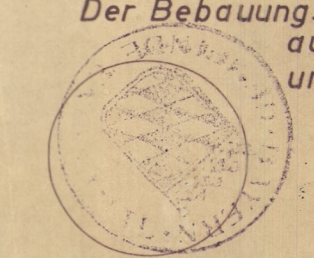
Reinold
Bürgermeister



Der Bebauungsplan hat in der Gemeindekanzlei vom 20. 3. 66 bis 30. 3. 1966 aufgelegt. Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich 12. 3. 1966 bekanntgegeben

Engelthal den 30. 3. 1966

Reinold
Bürgermeister



PLANFERTIGER
Engelthal den 13. 4. 1964

geändert am 14. 5. 1964

geändert am 1. 2. 65

Georg Hermanns
Unterschrift

Georg Hermanns

Georg Hermanns